Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meier

Rüdiger Meier . Postfach 670 107 . 22341 Hamburg

Amtsgericht Pinneberg, Außenstelle

Osterbrooksweg 42 + 44

D-22869 Schenefeld

Sachverständiger für Immobilienbewertung



Mitglied im Bundesverband BVS in Hamburg und Schleswig-Holstein

Mitglied der Architektenkammer Hamburg

Wensenbalken 34 22359 Hamburg

Telefon: 040 8818 7417

www.immobilienbewertung-hamburg.net

eMail:

archmeier@gmx.de

Datum: Az.: 04.05.2024 70 K 67/23

GUTACHTEN - ohne Innenbesichtigung -

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden bebaute Grundstück in D-25482 Appen, Tävsmoorweg 3a



Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag 21.03.2024 ermittelt mit rd.

565.000,00 €.

Dieses Gutachten besteht aus 50 Seiten zzgl. 12 Anlagen mit insgesamt 31 Seiten. Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Übersicht der wesentlichen Objektdaten	4
2	Allgemeine Angaben	6
2.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	6
2.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	6
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	6
2.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	8
3	Grund- und Bodenbeschreibung	10
3.1	Lage	10
3.1.1	Großräumige Lage	10
3.1.2	Kleinräumige Lage	11
3.2	Gestalt und Form	11
3.3	Erschließung, Baugrund etc	12
3.4	Privatrechtliche Situation	12
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	13
3.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	13
3.5.2	Bauplanungsrecht	13
3.5.3	Bauordnungsrecht	13
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	14
3.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	14
3.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	14
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	15
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	15
4.2	Einfamilienwohnhaus	15
4.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	15
4.2.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung	16
4.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	16
4.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	17
4.2.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	17
	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung	17
4.2.5.1	Wohnhaus	17
4.2.6	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	18
4.3	Nebengebäude	18
4.4	Außenanlagen	18
5	Ermittlung des Verkehrswerts	19
5.1	Grundstücksdaten	19

5.2	Verfahrenswahl mit Begründung	19
5.2.1	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen	19
	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	19
5.3	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	19
5.3.1	Zu den herangezogenen Verfahren	20
5.4	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	20
5.5	Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks	21
5.6	Bodenwertermittlung	22
6	Sachwertermittlung	23
6.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	23
6.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	24
6.3	Sachwertberechnung	26
6.3.1	Erläuterung zur Sachwertberechnung	27
7	Vergleichswertermittlung	32
7.1	Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	32
7.2	Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe	33
7.3	Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors	35
8	Ertragswertermittlung	36
8.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	36
8.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	37
8.3	Ertragswertberechnung	39
8.4	Erläuterung zur Ertragswertberechnung	40
9	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	42
9.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	42
9.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	42
9.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	42
9.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	43
10	Verkehrswert	44
11	Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung	45
12	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	48
12.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	48
12.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	49
12.3	Verwendete fachspezifische Software	49
13	Verzeichnis der Anlagen	50

Übersicht der wesentlichen Objektdaten

Gebäudeart Wohnhaus, Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, ca. 1-geschossig, Mas-

sivbau, Sattel- oder Giebeldachkonstruktion, Eindeckung mit Betondachstei-

nen, Fassade Mauerwerk, Verblendung o.ä.,

Einheiten insgesamt 1 Wohneinheit

Baujahr ca. 2013

Wohnfläche Wohnhaus im EG / DG gesamt = ca. 160,82 m²

Vermietungssituation Objekt wird eigengenutzt

Ausstattung überwiegend vermutlich mittlerer bis tlw. gehobener Ausstattungsstandard,

Bad mit Dusche, Badewanne, WC / Vorwandinstallation und Waschbecken, Gäste-WC mit WC / Vorwandinstallation, Waschbecken und Dusche; Fußbodenbeläge überwiegend vermutlich Holzdielen, PVC, Fliesen, Teppich, Textilbelag, Laminat, Klickparkett o.ä., Wände und Decken überwiegend Putz mit Anstrich oder Raufasertapeten mit Anstrich, Fliesen o.ä.; Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung, Dachflächenfenster o.ä.; Holztüren mit Holz- oder

Stahlzargen

Heizungsart vermutlich Gas-Zentralheizung, Platten- oder Rippenheizkörper, mit Ther-

mostatventilen, Warmwasser über Durchlauferhitzer / Heizungsanlage, Fuß-

bodenheizung

Energieausweis nicht vorhanden

Grundstücksgröße 557 m²

Nebengebäude Carport, Gartenhaus / Gartengerätehaus o.ä., Unterstellgebäude o.ä.

Besonderheiten

ohne Innenbesichtigung

nur eingeschränkte Grundstücksbegehung

Wohnhaus wird eigengenutzt

Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf nicht bekannt

bauliche Mängel und / oder Schäden nicht bekannt

2 Pkw-Stellplätze vorhanden

keine Baulasten vorhanden

Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) vorhanden

Wertermittlung

Ertragswert

587.000,00.-€

Vergleichswert

610.000,00.-€

Sachwert

587.000,00.-€

Bodenwert

181.000,00.-€

Verkehrswert

565.000,00.- € ohne Innenbesichtigung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts:

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus

und Nebengebäuden

Objektadresse:

Tävsmoorweg 3a D-25482 Appen

Grundbuchangaben:

Grundbuch von Appen, Blatt 2531, lfd. Nr. 3

Katasterangaben:

Gemarkung Appen, Flur 5, Flurstück 503,

Grundstücksgröße = 557 m²

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeberin und Eigentümerin:

Amtsgericht Pinneberg, Außenstelle,

Osterbrooksweg 42 + 44 D-22869 Schenefeld

Auftrag vom 27.01.2024

(Eingang des Auftrags beim Sachverständigen)

Eigentümer:

Datenschutz: siehe gesonderte Angabe

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung:

Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag:

21.03.2024

Tag der Ortsbesichtigung:

21.03.2024

Umfang der Besichtigung etc.:

Es konnte lediglich eine Außenbesichtigung des Objekts durchgeführt werden. Das Objekt konnte dabei nicht von innen in Au-

genschein genommen werden.

Hinweis

Für die nicht zu besichtigenden oder nicht zugänglichen Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und

Schadensfreiheit besteht.

Teilnehmer am Ortstermin:

nur der Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 13.11.2023
- amtlicher Grundbuchauszug vom 26.10.2023

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- · Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- · Berechnung der Wohn- und Nutzflächen
- Informationen aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht Kreis Pinneberg
- Bodenrichtwertauskunft beim zuständigen Gutachterausschuss für Bodenrichtwerte Kreis Pinneberg
- Informationen aus der Bauakte beim zuständigen Bauamt / Kreisbauamt
- Informationen über den örtlichen Miet- und Grundstücksmarkt
- Informationen durch Internetrecherche (ImmobilienScout, Immonet etc.)
- Informationen durch Internetportal ONGEO bzw. WEBMAPS (Kartenmaterial)
- Informationen durch LBS-Immobilienmarktberichte
- · Informationen durch ImmoWertReport
- Informationen durch IMV-Anzeigenauswertungen (Angebotsmieten, Angebotsverkaufpreise)
- Informationen zum Planungsrecht / Bebauungsplan
- Baulastenauskunft
- Informationen durch IVD-Wohn-Preisspiegel
- Informationen durch Preisspiegel Wohnmieten

Vom betreibenden Gläubiger wurden keine weiteren Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vom Schuldner wurden ebenfalls keine Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Schuldner war am durch den Sachverständigen bestimmten Tag der Ortsbesichtigung nicht anwesend; das Objekt konnte somit nicht von innen besichtigt werden. Eine Grundstücksbegehung konnte lediglich in Teilbereichen erfolgen.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein eigengenutztes, nicht unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde ca. 2013 in massiver Bauweise erstellt und verfügt – dem äußeren Anschein und den Informationen aus der Bauakte nach - überwiegend über einen mittleren bis teilweise gehobenen Ausstattungsstandard mit ca. 160,82 m² Wohnfläche.

Des Weiteren verfügt das Bewertungsobjekt über verschiedene Nebengebäude (1 Carport, 1 Gartenhaus o.ä., ca. 3 Abstellschuppen).

Das Bewertungsobjekt befand sich am Tag der Ortsbegehung – dem äußeren Anschein nach - überwiegend in einem normalen, guten Unterhaltungszustand. Unterhaltungsstau sowie Modernisierungsbedarf war zum Begehungszeitraum augenscheinlich nicht vorhanden.

Zu ggf. vorhandenem Unterhaltungsstau, baulichen Mängeln und / oder baulichen Schäden sowie Modernisierungsbesonderheiten können aufgrund fehlender Innenbesichtigung keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Nach Bauaktenlage wurde ca. 2013 der Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen und Fahrradstellplätzen genehmigt. Für die Nebengebäude – insbesondere der Carport sowie eine im rückwärtigen Grundstücksbereich erstellte grenzseitig stehende Überdachung des Auffahrtsbereichs konnten der Bauakte jedoch keine Genehmigungsunterlagen entnommen werden.

Bei dieser Gutachtenerstellung wird daher die Genehmigungsfähigkeit aller Nebengebäude etc. unterstellt. Die hierfür erforderlichen Leistungen (Architekt, ggf. Statiker, Behördengebühren etc.) werden in dieser Verkehrswertermittlung unter dem Punkt "Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" wertmindernd berücksichtigt.

Sollte eine nachträgliche Genehmigung der Nebengebäude etc. durch die zuständige Baubehörde versagt werden, ist das Gutachten entsprechend zu überarbeiten. Eine Haftung gegenüber dem Sachverständigen bezüglich des vorgenannten Sachverhalts "Genehmigungsfähigkeit wird unterstellt" und der damit verbundenen Unsicherheiten ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Baulastenverzeichnis enthält keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

Gemäß dem Grundbuch von Appen Blatt 2531 ist in Abteilung II (Lasten und Beschränkungen) eine Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) eingetragen. Diese Eintragung ist ohne weitere Wertbeeinflussung.

Mieter/Miete Pacht/Pächter keine Vermietung; Objekt wird eigengenutzt

Mieteinnahmen: keine bekannt

Baukostenvorschüsse

nicht bekannt

Mietkautionen

keine bekannt

Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG

nicht bekannt

Gewerbebetrieb:

vermutlich nicht vorhanden

Maschinen

Betriebseinrichtungen:

vermutlich nicht vorhanden

Hausschwamm, Hausbock u. a. tierische Schädlinge:

Der Sachverständige begutachtete das zu bewertende Objekt zerstörungsfrei ; d.h. nicht zugängliche Bauteile oder Bauwerksbereiche konnten nicht in Augenschein genommen werden. Bauteilöffnungen wurden nicht vorgenommen. Für vorgenannte Bereiche ist ein entsprechender Sachverständiger zu beauftragen. Verdacht auf Hausschwamm oder Befall von Hausbock konnte zum Begehungszeitpunkt augen-

scheinlich nicht festgestellt werden.

Investitionen/Modernisierungen

geplante

keine bekannt

Investitionen/Modernisierungen

zurückliegende

keine bekannt

Beanstandungen,

baubeh. Beschränkungen

keine bekannt

baubehördliche Auflagen

keine bekannt

Baulasten

keine vorhanden

Verdacht auf ökologische Altlasten

nicht bekannt

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Schleswig-Holstein

Kreis: Kreis Pinneberg

Ort und Einwohnerzahl: Bundesland Schleswig-Holstein (ca. 2.953.000 Einwohner);

Kreis: Pinneberg (ca. 322.000 Einwohner);

Ort Appen (ca. 4.900 Einwohner);

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

(vgl. Anlage 2,3,4)

nächstgelegene größere Städte:

Pinneberg (ca. 4,5 km entfernt)
Elmshorn (ca. 16 km entfernt)
Hamburg (ca. 27 km entfernt)
Glückstadt (ca. 34 km entfernt)
Itzehoe (ca. 45 km entfernt)
Neumünster (ca. 70 km entfernt)
Brunsbüttel (ca. 73 km entfernt)
Lüneburg (ca. 81 km entfernt)
Lübeck (ca. 94 km entfernt)
Schwerin (ca. 137 km entfernt)
Bremen (ca. 141 km entfernt)
Wismar (ca. 156 km entfernt)
Hannover (ca. 178 km entfernt)
Berlin (ca. 315 km entfernt)

Landeshauptstadt:

Kiel (ca. 103 km entfernt)

Bundesstraßen:

B 431 (ca. 5 km entfernt) B 4 (ca. 18,5 km entfernt) B 432 (ca. 21 km entfernt) B 5 (ca. 30 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

AS Pinneberg Nord (ca. 6 km entfernt) AS Pinneberg Mitte (ca. 7 km entfernt) AS Tornesch (ca. 12 km entfernt)

Bahnhof:

Pinneberg (ca. 5 km entfernt)
Prisdorf (ca. 6,5 km entfernt)
Tornesch (ca. 9 km entfernt)
Hamburg Hauptbahnhof (ca. 28 km entfernt)

Flughafen:

Hamburg Fuhlsbüttel (ca. 27 km entfernt)

2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: (vgl. Anlage 2,3,4)

Ortsrand; gute Wohnlage

Nächstgelegene Infrastruktureinrichtungen (Luftlinie)

Bildungseinrichtungen

(Kindergarten, Grundschule, weiterführende Schule)

in ca. 650 m bis ca. 3,80 km erreichbar

Nahversorgungseinrichtungen

(Bäckerei, Lebensmittelladen, Supermarkt, Kaufhaus, Drogerie, Bekleidungsgeschäft, Frisör, Arzt, Apotheke, Bank, Post, Spiel-/

Sportplatz, Park-/ Grünfläche)

in ca. 450 m bis ca. 4,50 km erreichbar

Verkehr

(Bushaltestelle, Bahn Regionalverkehr, S-Bahn, Flughafen)

in ca. 450 m bis ca. 18,50 km entfernt

Nächstgelegene Störquelle

(Funkmast, Hochspannungsmast, Mülldeponie)

in ca. 1,1 km bis ca. 1,9 km Entfernung

Mögliche Beeinträchtigungen

(Fluglärm, Schienenlärm, Straßenlärm) nicht vorhanden

Die Entfernung zum Ortszentrum Appen beträgt ca. 0,8 km.

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

er uberwie

überwiegend wohnbauliche Nutzungen;

überwiegend aufgelockerte, 1-geschossige Bauweise; Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhausbebauung, Mehrfamilienhäuser, teilweise gewerbliche Nutzungen

Beeinträchtigungen:

keine / gering (durch Gewerbe, Bahn, Autobahn, Immissionen,

Flugverkehr, Straßenverkehr, Sportanlage);

benachbarte, störende Betriebe und Gebäude: nicht bekannt

Topografie:

überwiegend eben; Garten mit Südostausrichtung

2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 5)

Straßenfront Tävsmoorweg:

ca. 17 m;

mittlere Tiefe:

ca. 35 m;

mittlere Breite:

ca. 14,50 m;

Grundstücksgröße:

insgesamt 557 m2;

Bemerkungen:

unregelmäßige Grundstücksform

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Anliegerstraße

Straßenausbau: tlw. ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege nicht vorhanden;

Parkbuchten / Parkplätze im Straßenraum eingeschränkt vor-

handen

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und

Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, vermutlich Gas aus öffentlicher Versorgung: Fernsehkabel- oder Satellitenanschluss: Telefonan-

schluss o.ä.

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemein-

samkeiten:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses;

überwiegend eingefriedet durch Zaun, Hecken o.ä.

Baugrund, Grundwasser (soweit augen-

scheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten: Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich

Altlasten liegen nicht vor. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als "altlastenfrei" unterstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Wertermittlung werden somit ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwasserein-

flüsse unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und

Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nach-

forschungen wurden nicht angestellt.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen: Der Sachverständigen liegt ein amtlicher Grundbuchauszug vom

26.10.2023 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs

folgende Eintragung:

Ifd. Nr. 2:

Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) für den

jeweiligen Eigentümer von Appen Blatt 2532 BV Nr. 1 ...

eingetragen am 09.07.2013

ohne weitere Wertbeeinflussung.

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs ver-

zeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des

Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herrschvermerke: keine vorhanden

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende)

Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind vermutlich nicht vorhanden. Sollten dennoch diesbezügliche Besonderheiten vorhanden sein, sind diese zu prüfen und ggf. zusätzlich

zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Dem Sachverständigen liegt ein Auszug aus dem Baulastenver-

zeichnis vom 23.02.2024 vor. Das Baulastenverzeichnis enthält

keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 9

Denkmalschutz: Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart

und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denk-

malschutz nicht besteht.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan

als gemischte Baufläche (M) dargestellt (vgl. Anlage 10).

Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger

Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist

demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 11.

Innenbereichssatzung: nicht bekannt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung: nicht bekannt

Verfügungs- und Veränderungssperre: nicht bekannt

Bodenordnungsverfahren: Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk

eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren

einbezogen ist.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde teilweise nicht geprüft.

Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksquali-

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

tät):

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben. Bei dem Bewertungsgrundstück bleiben auch in der Zukunft ggf. anfallende Straßenausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) unberücksichtigt.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

(vgl. Anlage 6);

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude / Einfamilienwohnhaus sowie Nebengebäuden bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 2 genehmigte Pkw-Stellplätze.

Das Objekt Einfamilienwohnhaus wird eigengenutzt.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektrik, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Insbesondere konnte nicht geprüft werden, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

3.2 Einfamilienwohnhaus

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: Einfamilienwohnhaus,

vermutlich ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt;

eingeschossig; nicht unterkellert;

freistehend

Baujahr: ca. 2013

Modernisierungen: keine bekannt

Flächen und Rauminhalte Die Wohnfläche beträgt rd. 160,82 m²;

die Wohnflächenberechnung wurde nicht überprüft; der umbaute Raum (uR) beträgt rd. 729,35 m³; die uR-Berechnung wurde nicht überprüft

Energieeffizienz: Energieausweis liegt nicht vor

Barrierefreiheit: Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur,

Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit

nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

Erweiterungsmöglichkeiten: Eine diesbezügliche Baugenehmigung liegt nicht vor.

Außenansicht: insgesamt Klinkermauerwerk, Sichtmauerwerk, Verblendung

3.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

nicht vorhanden

Erdgeschoss:

gemäß Bauzeichnung mit Diele, Hausanschlussraum, WC, Wohnbereich mit offener Küche, Schlafzimmer

Dachgeschoss:

gemäß Bauzeichnung mit Flur, 4 Kinderzimmern, Bad

Hinweis: ohne Innenbesichtigung

3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Hinweis: Die Beschreibung erfolgt u.a. auf Grundlage der Baubeschreibung der eingesehenen Bauakte

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: Stahlbetonfundamentplatte, frostfrei gegründet, Dämmung,

schwimmender Estrich

Keller: nicht vorhanden

Umfassungswände: Mauerwerk: ca. 17,5 cm Porenbeton, 14 cm Dämmung,

1 cm Luft, 10 cm Verblender

Innenwände: tragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk

o.ä.;

nichttragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk,

Ständerwände (Leichtbau) o.ä.

Geschossdecken: Stahlbeton (gemäß Statik), schwimmender Estrich

Treppen: Geschosstreppe:

vermutlich Stahlbeton; Stufen belegt mit Fliesen;

Handlauf, Absturzsicherung, Metall- oder Holzgeländer o.ä.

Hauseingang(sbereich): Eingangstür aus Kunststoff, mit Lichtausschnitt,

Hauseingang gepflegt

Dach: Dachkonstruktion:

Holzdach ohne Aufbauten

Dachform:

Sattel- oder Giebeldach

Dacheindeckung: Dachstein (Beton);

Dachrinnen und Regenfallrohre

3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: vermutlich zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das

öffentliche Trinkwassernetz; Ausführung als Vorwandinstallation

Abwasserinstallationen: vermutlich Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: vermutlich überwiegend durchschnittliche / bessere Ausstattung;

je Raum ein Lichtauslass; je Raum mehrere Steckdosen; Beleuchtungskörper, Fernmelde- und informationstechnisc

Beleuchtungskörper, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Klingelanlage, Telefonanschluss, Zählerschrank, Kipp-

sicherungen, FI-Schutzschalter o.ä.

Heizung: vermutlich Zentralheizung, mit gasförmigen Brennstoffen, Bau-

jahr ca. 2013; Solarkollektoren; Flachheizkörper, mit Thermostat-

ventilen, ggf. Fußbodenheizung o.ä.

Lüftung: vermutlich keine besonderen Lüftungsanlagen

(herkömmliche Fensterlüftung)

Warmwasserversorgung: vermutlich zentral über Heizung, Durchlauferhitzer (Elektro)

3.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Nutzungseinheiten sind vermutlich überwiegend ausstattungsgleich. Sie werden deshalb nachfolgend zu einer Beschreibungseinheit mit der Bezeichnung "Wohnhaus" zusammengefasst.

3.2.5.1 Wohnhaus

Bodenbeläge: schwimmender Estrich, überwiegend vermutlich mit Teppichbo-

den, Textilbelag, Laminat, Fliesen, Kleinparkett o.ä.

Wandbekleidungen: glatter, einfacher Putz, überwiegend vermutlich mit Binderfar-

benanstrich, Tapeten, Raufasertapeten mit Anstrich, Fliesen o.ä.

Deckenbekleidungen: Deckenputz, überwiegend vermutlich mit Binderfarbenanstrich,

Holzvertäfelungen, Raufasertapeten mit Anstrich o.ä.

Fenster: Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung;

mit Beschlägen; tlw. Dachflächenfenster

Türen: Eingangstür:

Kunststoff mit Lichtausschnitt

Zimmertüren:

vermutlich Füllungstüren aus Holzwerkstoffen;

mit Schlössern und Beschlägen; Stahl- oder Holzzargen o.ä.

sanitäre Installation: vermutlich gute Wasser- und Abwasserinstallation, überwiegend

unter Putz, ausreichend vorhanden;

WC-Erdgeschoss:

vermutlich 1 eingebaute Dusche, 1 WC (Vorwandinstallation),

1 Waschbecken o.ä.

Bad Dachgeschoss:

vermutlich 1 eingebaute Dusche, 1 eingebaute Badewanne,

1 WC (Vorwandinstallation), 1 Waschbecken o.ä.

besondere Einrichtungen: vermutlich keine vorhanden

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

Bauschäden und Baumängel: dem äußeren Anschein nach keine wesentlichen erkennbar;

Hinweis: aufgrund fehlender Innenbesichtigung können zu baulichen Mängeln und / oder Schäden keine weiteren Informationen

erteilt werden

Grundrissgestaltung: gemäß Zeichnung: zweckmäßig, individuell

wirtschaftliche Wertminderungen: vermutlich keine

3.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: vermutlich keine

besondere Einrichtungen: vermutlich keine vorhanden

Besonnung und Belichtung: vermutlich gut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel: dem äußeren Anschein nach keine wesentlichen erkennbar;

Hinweis: aufgrund fehlender Innenbesichtigung können zu baulichen Mängeln und / oder Schäden keine weiteren Informationen

erteilt werden

wirtschaftliche Wertminderungen: vermutlich keine

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist – dem äußeren Anschein nach – nor-

mal, gut.

3.3 Nebengebäude

Carport, straßenseitig / Gartengerätehaus o.ä., straßenseitig / ca. 3 Abstellgebäude / Schuppen o. ä., rückwärtig

3.4 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung, Hofbefestigung, befestigte Stellplatzfläche, Terrasse, Gartenanlagen und Pflanzungen, Pool, Standplatz für Mülltonnen, Einfriedung (Zaun, Hecken) o.ä.

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden bebaute Grundstück in D-25482 Appen, Tävsmoorweg 3a zum Wertermittlungsstichtag 21.03.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch

Blatt

Ifd. Nr.

Appen

2531

3

Gemarkung

Flur

Flurstück

Fläche

Appen

5

503

557 m²

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

4.2.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich

- · das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren,
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21).

4.3 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

4.3.1 Zu den herangezogenen Verfahren

4.4 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichspreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 1 ImmoWertV 21). Das setzt voraus, dass sie nach

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert

und

- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwert-grundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter und auch hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

4.5 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Vergleichswertverfahren

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **möglich**, weil

- eine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- hinreichend differenziert beschriebene Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Zudem stehen sowohl

 eine geeignete Indexreihe zur Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag

als auch

 Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts

zur Verfügung.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Renditeobiekt angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 - 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Sachwertobjekt angesehen werden kann.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 - 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

4.6 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 325,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

beitragsrechtlicher Zustand = frei Grundstücksfläche (f) = 600 m²

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 21.03.2024 Entwicklungsstufe = baureifes Land Grundstücksfläche (f) = 557 m²

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 21.03.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfrei	en Zustand		Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	=	325,00 €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts							
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung			
Stichtag	01.01.2024	21.03.2024	× 1,00				

III. Anpassungen w	egen Abweichungen	in den wertbeeinflusse	enden	Grundstücksmerkmalen	
lageangepasster bei	tragsfreier BRW am W	Vertermittlungsstichtag	=	325,00 €/m²	
Fläche (m²)	600	557	×	1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00	
vorläufiger objekts Bodenrichtwert	pezifisch angepasste	er beitragsfreier	=	325,00 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts				
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	325,00 €/m²		
Fläche	×	557 m²		
beitragsfreier Bodenwert	= rd.	181.025,00 € 181.000,00 €		

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 21.03.2024 insgesamt 181.000,00 €.

5 Sachwertermittlung

5.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

5.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- · nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Einfamilienhaus	Nebengebäude
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	1.804,00 €/m² WF	pauschale Wertschät- zung
Berechnungsbasis			
Brutto-Grundfläche (BGF)	x		
Wohn-/Nutzfläche (WF/NF)	x	160,82 m²	
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	0,00€	
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	290.119,28 €	
Baupreisindex (BPI) 21.03.2024 (2010 = 100)	x	179,1/100	
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	519.603,63 €	
Regionalfaktor	х	1,000	
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	519.603,63 €	
Alterswertminderung			
Modell		linear	
 Gesamtnutzungsdauer (GND) 		80 Jahre	
Restnutzungsdauer (RND)		69 Jahre	
prozentual		13,75 %	
Faktor	x	0,8625	
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	448.158,13 €	20.000,00€

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		468.158,13 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	14.044,74 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	482.202,87 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	181.000,00 €
vorläufiger Sachwert	=	663.202,87 €
Sachwertfaktor	×	1,05
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	-104.454,45 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	591.908,56 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	5.000,00 €
Sachwert	=	586.908,56 €
	rd.	587.000,00 €

5.3.1 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- · Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Einfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil	Standardstufen				
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %				1,0	
Dach	15,0 %				1,0	
Fenster und Außentüren	11,0 %			0,5	0,5	
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			0,5	0,5	
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			0,5	0,5	
Heizung	9,0 %			0,5	0,5	
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			0,5	0,5	
insgesamt	100,0 %	0,0 %	0,0 %	42,0 %	58,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 4	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005) o.ä.
Dach	
Standardstufe 4	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brett- schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) o.ä.
Fenster und Außentür	en
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995) o.ä.
Standardstufe 4	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz o.ä.
Innenwände und -türe	n
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen o.ä.
Deckenkonstruktion u	nd Treppen
Standardstufe 3	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz o.ä.
Fußböden	
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststein- platten o.ä.
Standardstufe 4	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion o.ä.
Sanitäreinrichtungen	
Standardstufe 3	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest o.ä.
Standardstufe 4	1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität o.ä.
Heizung	
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel o.ä.
Standardstufe 4	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss o.ä.
Sonstige technische A	usstattung
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen o.ä.
Standardstufe 4	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse o.ä.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: freistehend

Gebäudetyp: EG, nicht unterkellert, ausgebautes DG

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäudestan- dardanteil	relativer NHK 2010-Anteil
	[€/m² WF]	[%]	[€/m² WF]
1	1.265,00	0,0	0,00
2	1.400,00	0,0	0,00
3	1.610,00	42,0	676,20
4	1.945,00	58,0	1.128,10
5	2.425,00	0,0	0,00

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude	=	1.804,30 €/m² WF
	rd.	1.804,00 €/m² WF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 3,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (468.158,13 €)	14.044,74 €
Summe	14.044,74 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Einfamilienhaus

Das ca. 2013 errichtete Gebäude wurde nicht (wesentlich) modernisiert.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 2013 = 11 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 11 Jahre =) 69 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "nicht modernisiert" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Sprengnetter/Kierig" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 69 Jahren.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie

- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge nach § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21

gestiegene Zinsen, Preisrückgänge, weniger stattliche Förderung, staatliche Sanierungsauflagen, hohe Energiepreise, gestiegene Inflation etc.

Zu-/Abschläge vom vorl. Sachwert

marktübliche Zu- oder Abschläge	Zu- oder Abschlag
prozentuale Schätzung: -15,00 % von (696.363,01 €)	-104.454,45 €
Summe	-104.454,45 €

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg
Weitere Besonderheiten		-5.000,00 €
 Herstellen Genehmigung Nebengebäude 	-5.000,00 €	
Summe		-5.000,00€

6 Vergleichswertermittlung

6.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

6.2 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

6.3 Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Grundstücks auf der Basis eines vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichten Vergleichsfaktors ermittelt.

Vergleichsfaktor Ein- und Zweifamilienhäuser

Altersklasse 2000 - 2019

Zone HH-Randgemeinden 2. Reihe

Vergleichsfaktor = 690.000 €

Das durchschnittliche Vergleichsobjekt hat folgende Eigenschaften:

Wohnfläche = 150 m² / Grundstücksgröße = 800 m²

Anpassungen Wohnfläche (Korrekturwerte)

150 m² = 100 % / 175 m² = 110 % / 160 m² = 104 % (Faktor = 1,04)

Anpassungen Grundstücksgröße (Korrekturwerte)

Innerhalb der Gesamtmatrix konnte in 18 Teilgruppierungen die Abhängigkeit zur Grundstücksgröße untersucht werden. Im Ergebnis konnte <u>keine</u> Abhängigkeit zwischen Kaufpreisen und Grundstücksgrößen nachgewiesen werden.

Korrektur Wohnfläche

Vergleichsfaktor = 690.000 € x 1,04 = 717.600 €

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Nach Informationen aus dem Grundstücksmarktbericht sind die Kaufpreise im ersten Halbjahr 2023 durchschnittlich um 15% zurückgegangen. Nach Einschätzungen des Sachverständigen sind weitere 15% Preisrückgang vom 01.07.2023 (Stand der Datenauswertung Grundstücksmarktbereicht 2023) bis zum Bewertungsstichtag 21.03.2024 zu berücksichtigen.

Korrektur Marktsituation (-15%)

Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge nach § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21

gestiegene Zinsen, Preisrückgänge, weniger stattliche Förderung, staatliche Sanierungsauflagen, hohe Energiepreise, gestiegene Inflation etc.

Zu-/Abschläge vom vorl. Vergleichsfaktor

Vergleichsfaktor = 717.600 € x 0,85 = rd. 610.000 €

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag 21.03.2024 mit rd. 610.000,00 € ermittelt.

7 Ertragswertermittlung

7.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

7.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- · nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

7.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung		Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblic	h erzielbare Ne	ettokaltmiete
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Einfamilienhaus Nebengebäude	1	EG / DG	160,82		11,50	1.849,43	22.193,16
Summe			160,82	-		1.849,43	22.193,16

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltm ten)	ie-	22.193,16 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (15,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	_	3.328,97 €
jährlicher Reinertrag	=	18.864,19 €
Reinertragsanteil des Bodens 2,25 % von 181.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei)	_	4.072,50 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	14.791,69 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 2,25 % Liegenschaftszinssatz und RND = 69 Jahren Restnutzungsdauer	×	34,871
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	515.801,02 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	181.000,00€
vorläufiger Ertragswert	=	696.801,02 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	-104.520,15 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	592.280,87 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	5.000,00€
Ertragswert	-	587.280,87 €
	rd.	587.000,00 €

7.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- · aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- · aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- · aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohnoder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge nach § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21

gestiegene Zinsen, Preisrückgänge, weniger stattliche Förderung, staatliche Sanierungsauflagen, hohe Energiepreise, gestiegene Inflation etc.

Zu-/Abschläge vom vorl. Ertragswert

marktübliche Zu- oder Abschläge	Zu- oder Abschlag
prozentuale Schätzung: -15,00 % von (696.801,02 €)	-104.520,15€
Summe	-104.520,15 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Weitere Besonderheiten		-5.000,00 €
 Herstellen Genehmigung Nebengebäude 	-5.000,00 €	
Summe		-5.000,00€

8 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

8.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Verfahrenswahl mit Begründung" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

8.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Rendite- und Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Vergleichswertverfahrens von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Vergleichswertermittlung (Vergleichswerte, Indexreihen und Umrechnungskoeffizienten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Vergleichswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet. Das Ertragswertverfahren wurde zusätzlich angewendet.

8.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Sachwert wurde mit	rd. 587.000,00 €,	
der Vergleichswert mit	rd. 610.000,00 €	
und der Ertragswert mit	rd. 587.000,00 €	

ermittelt.

8.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Vergleichswertverfahren in Form von

geeigneten Vergleichsfaktoren

zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten **Marktkonformität des Vergleichswertverfahrens** wird diesem deshalb das Gewicht 0,900 (v) beigemessen.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Rendite- und Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (Vergleichsmieten, Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,90 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,60 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht $1,00 \text{ (a)} \times 0,60 \text{ (b)} = 0,600 \text{ und}$ das Sachwertverfahren das Gewicht $1,00 \text{ (c)} \times 0,90 \text{ (d)} = 0,900.$ das Vergleichswertverfahren das Gewicht = 0,900.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [587.000,00 ∈ x 0,900 + 587.000,00 ∈ x 0,600 + 610.000,00 ∈ x 0,900] ÷ 2,400 = rd. 595.000,00 €.

9 Verkehrswert

Der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden bebaute Grundstück in D-25482 Appen, Tävsmoorweg 3a

Grundbuch Blatt Ifd. Nr. Appen 2531 3

Gemarkung Flur Flurstück Appen 5 503

wird zum Wertermittlungsstichtag 21.03.2024 mit rd.

595.000,00€

in Worten: fünfhundertfünfundneunzigtausend Euro

abzgl. 30.000 € (ca. 5%) aufgrund fehlender Innenbesichtigung

565.000,00€

in Worten: fünfhundertfünfundsechzigtausend Euro

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Hamburg, den 06. Mai 2024

Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meler - Sachverständiger für Immobilien wertung - Mitgiled Im Bundesverband öffentlich bestellter u. vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS in Hamburg und Schleswig Holsten

10 Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftrag-nehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kon-text von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

- Leistungsabgrenzung -

Baumängel und -schäden: Diese werden nur soweit erfasst, wie sie für die Ermittlung des Verkehrswertes nötig sind. Es wurden keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt, berücksichtigt werden nur sichtbare, nicht verdeckte Mängel. Insofern stellt dieses Gutachten kein abschließendes Gutachten über bauliche Mängel und Schäden dar. Ggf. vorhandene Risse in Bauteilen (Innenwände, Außenwände, Decken, Fensterstürze etc.) bis ca. 1,0 mm Rissbreite sind in dieser Wertermittlung als auch in der allgemeinen bzw. praxisnahen Bewertung und Einschätzung von Bauschäden als übliche und somit tolerierbare Rissbildungen eines Bauwerks oder Bauteils anzusehen bzw. zu verstehen, die durch Setzungen o.ä. entstanden sein können. Für versteckte oder verdeckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien sowie Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, oder Holzbockbefall o.ä. wird ausdrücklich keine Haftung durch den Sachverständigen übernommen. Somit ist eine Mängelfreiheit des Objekts nicht gewährleistet.

<u>Baubeschreibung:</u> Es werden nur offensichtliche und vorherrschende Merkmale aufgezählt, soweit sie ohne Zerstörung erkennbar sind; Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegen-den Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen, Ausstattungen und Installationen wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Schädlinge und Schadstoffe: Die Begutachtung des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich im Rahmen der Verkehrswertermittlung. Die vorliegende Wertermittlung ist somit kein Gutachten zur Beurteilung der Bausubstanz der baulichen Anlagen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- oder Brandschutz, gezielte Untersuchungen zu Bauschäden und Baumängeln sowie Bodenverunreinigungen vorgenommen. Ebenfalls wurden keine Untersuchungen bezüglich Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (in Holz oder Mauerwerk) oder hinsichtlich schadstoffbelasteter Bauteile durchgeführt. Das Gebäude und insbesondere das Sondereigentum wurden auch nicht explizit auf die Verwendung von gesundheits-schädlichen Baumaterialien unter-sucht. Da solche Untersuchungen nicht Gegenstand eines Verkehrswertgutachtens sind und nicht sein können, verweise ich hier bei weiterem Klärungsbedarf auf entsprechende Bausachverständige, beziehungsweise Spezialinstitute.

Ein Verkehrswertgutachten kann immer nur offensichtliche (Bau)Schäden und Umstände berücksichtigen, die durch Inaugenscheinnahme erfasst werden können. Bauteilzerstörende Untersuchungen wurden bei der Begutachtung des Gebäudes nicht durchgeführt. Augenscheinlich nicht erkennbare Bauschäden und Baumängel an der statischen Konstruktion sowie an anderen Bauteilen können somit im vorliegenden Gutachten auch nicht berücksichtigt sein.

<u>Baugrund:</u> Eine lageübliche Baugrundsituation ist insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Grundstück im Rahmen einer Verkehrswertermittlung generell nicht auf eventuell vorhandene Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen untersucht wird. Die Beurteilung des Grund und Bodens im Hinblick auf das Vorhandensein von Altlasten wäre nur über das Entnehmen von Bodenproben und mittels der Erarbeitung eines Baugrundgutachtens möglich. Der vorgenannte Verkehrswert unterstellt grundsätzlich einen kontaminierungsfreien Zustand des Grundstücks. Evtl. vorhandene Belastungen des Grund und Bodens müssten demnach gesondert wert-mindernd in Ansatz gebracht werden. Augenscheinlich waren jedoch keine Belastungen erkennbar.

<u>Bauordnungsrecht:</u> Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden Gebäude durchgeführt. Die Übereinstimmung der baulichen Anlagen und Nutzungen mit dem Bauordnungsrecht und Baugenehmigungen wird vorausgesetzt.

Abgaben, Beiträge, Gebühren: Für die vorliegende Wertermittlung wird ungeprüft unterstellt, dass alle weiteren, nicht im Gutachten angesprochenen, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren usw. zum Wertermittlungsstichtag erhoben und bezahlt sind.

<u>Unterlagen:</u> Des Weiteren wird hiermit die Vollständigkeit der mir vorliegenden Unterlagen unterstellt. Nicht angeführte Unterlagen konnten bei der hier vorliegenden Bewertung auch nicht berücksichtigt werden. Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich nach den vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Inaugenscheinnahme bei der Ortsbesichtigung.

<u>Baulasten:</u> Mir lag eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis vor. Hiernach sind auf dem Flurstück keine Baulasten eingetragen. In der Praxis können jedoch weitere, im Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Bauund Nutzungsbeschränkungen bestehen. Aus der Bauakte konnte ich solche nicht ersehen. Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wird von einem baulastenfreien Zustand ausgegangen.

<u>Allgemein:</u> Es bleibt jedem Gutachtenleser in diesem Zwangsversteigerungsverfahren vorbehalten, die durch den Sachverständigen dargestellte, begründete Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie mit den festgestellten Mängeln / Modernisierungsaufwendungen anders zu beurteilen. Etwaige Schadens- oder Regressansprüche aus vorgenannten Besonderheiten dem Sachverständigen gegenüber sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle in diesem Gutachten von Dritten erteilten Auskünfte, die nicht ausdrücklich mit einer Zusicherung versehen sind, wird keinerlei Haftung übernommen, da es sich, soweit nicht anders angegeben, um unbestätigte Auskünfte handelt.

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für das Einfamilienhausgrundstück

in Appen, Tävsmoorweg 3a

Flur 5

Flurstücksnummer 503

Wertermittlungsstichtag: 21.03.2024

Grundstücksteil	Entwick- lungsstufe	beitrags- rechtlicher Zustand	BW/Fläche [€/m²]	Fläche [m²]	Bodenwert (BW) [€]
Gesamtfläche	baureifes Land	frei	324,96	557,00	181.000,00
		Summe:	324,96	557,00	181.000,00

Grundstücks- teil	Gebäude- bezeich- nung / Nut- zung	BRI [m³]	BGF [m²]	WF/NF [ca. m²]	Baujahr ca.	GND [Jahre]	RND [Jahre]
Gesamtfläche	Einfamilien- haus			160,82	2013	80	69

Grundstücksteil	Jahresrohertrag RoE [€]	BWK [% des RoE]	Liegenschaftszins- satz [%]	Sachwert- faktor
Gesamtfläche	22.193,16	3.328,97 € (15,00 %)	2,25	1,05

Relative Werte

relativer Bodenwert:

1.125,48 €/m2 WF/NF

relative besondere objektspezifische Grundstücksmerk- -31,09 €/m² WF/NF

male:

relativer Verkehrswert:

3.513,24 €/m² WF/NF

Verkehrswert/Rohertrag: 25,45

Verkehrswert/Reinertrag: 29,95

Ergebnisse

Ertragswert: 587.000,00 €
Sachwert: 587.000,00 €
Vergleichswert: 610.000,00 €

Verkehrswert (Marktwert): 565.000,00 € ohne Innenbesichtigung

Wertermittlungsstichtag 21.03.2024

Bemerkungen: ohne Innenbesichtigung, eingeschränkte Grundstücksbegehung, Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf nicht bekannt, bauliche Mängel und / oder Schäden nicht bekannt

11 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

11.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

- in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie - SW-RL)

VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien - Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

11.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [7] Simon / Kleiber Marktwertermittlung Verkehrswertermittlung
- [8] Schmitz / Gerlach / Meisel Baukosten Neubau
- [9] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel Baukosten Altbau Instandsetzung Sanierung Umnutzung
- [10] Schwirley Bewertung von Mieten bei Miet- und Verkehrswertgutachten
- [11] BKI Kostenplanung Baupreise kompakt für Neubau und Altbau

11.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 23.02.2024) erstellt.

12 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:

Fotos

Anlage 1a:

Luftbild

Anlage 2:

Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 3:

Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 4:

Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 5:

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 6:

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Anlage 7:

Wohn- und Nutzflächenberechnungen

Anlage 8:

Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Anlage 9:

Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Anlage 10:

Flächennutzungsplan

Anlage 11:

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Anlage 1:

Fotos

Seite 1 von 4





Bild 1: unmittelbare Umgebung

Bild 2: unmittelbare Umgebung



Bild 3: unmittelbare Umgebung



Bild 4: unmittelbare Umgebung

Anlage 1: Fotos

Seite 2 von 4





Bild 5: unmittelbare Umgebung

Bild 6: Blick von der Auffahrt



Bild 7: Ansicht EFH



Bild 8: Eingangsbereich Wohnhaus

Anlage 1:

Fotos

Seite 3 von 4



Bild 9:

Zugangsbereich raum





Bild 10:

rückwärtige Teilansicht EFH



Bild 11: rückwärtiger Grundstücksbereich mit Nebengebäuden



Bild 12: Gartenbereich, straßenseitig

Anlage 1:

Fotos

Seite 4 von 4





Bild 13: Gartenhaus / Gartengerätehaus o.ä. Bild 14: Carport



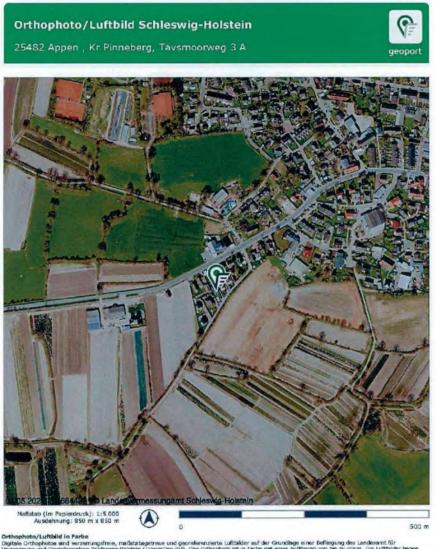


Bild 15: Grundstücksbereich mit Carport, Bild 16: Stellplatz, Gartenhaus o.ä.

Bild 16: weitere Ansicht von der Straße

Anlage 1a: Luftbild

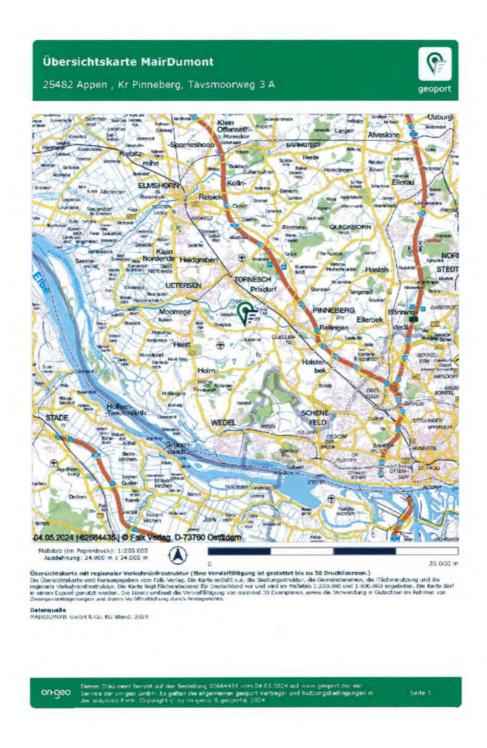
Seite 1 von 1



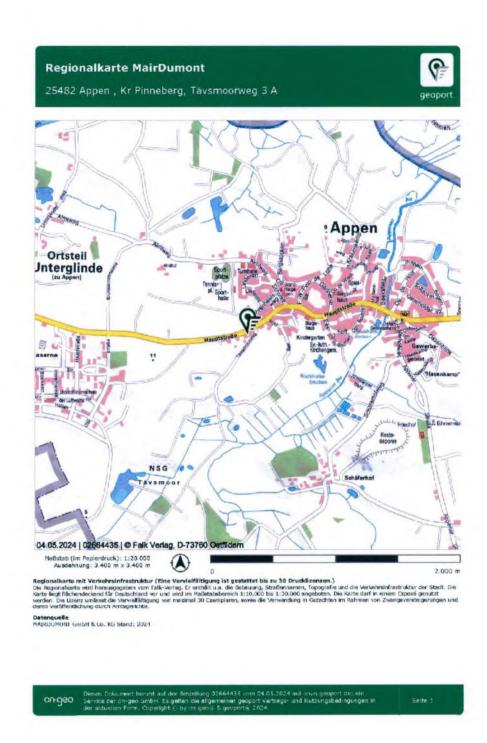
Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LivermGeo STB). Das Orthochoto ist in farthe mit einer Aufßeung von bis flächenideckend für das gesemte Land Schleswig-Holstein vor und werden im Maßstab von 1:1.000 bis 1:5.000 angeboten.

Diseas Diskument beruht auf der Bestellung 02664435 vom 04 05.2024 auf www.geoport.der ein On-geo Service der omgeo SmbH. Es gelten die alligemeinen geoport Vertrags- und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form, Copyright () by omgeolo 6 geoport kill 2024

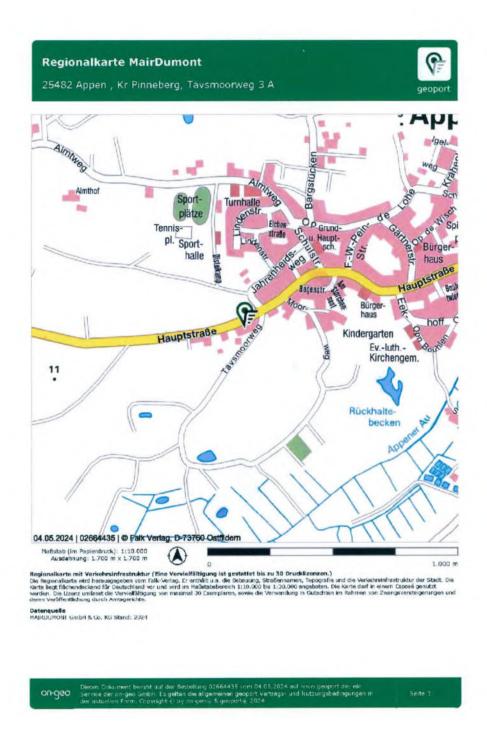
Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



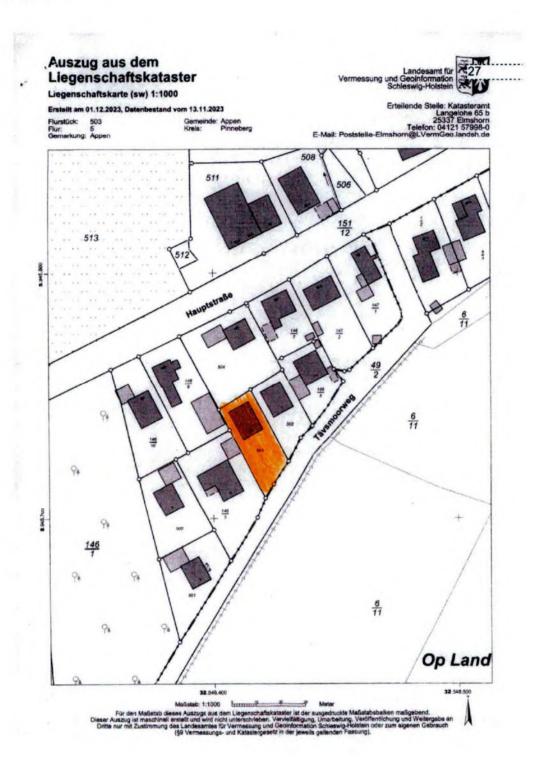
Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 1 von 9

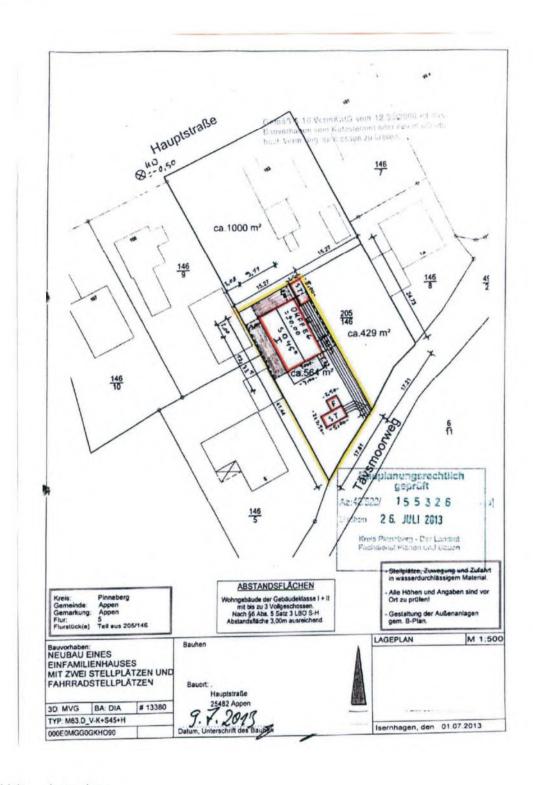


Bild 1: Lageplan

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 2 von 9

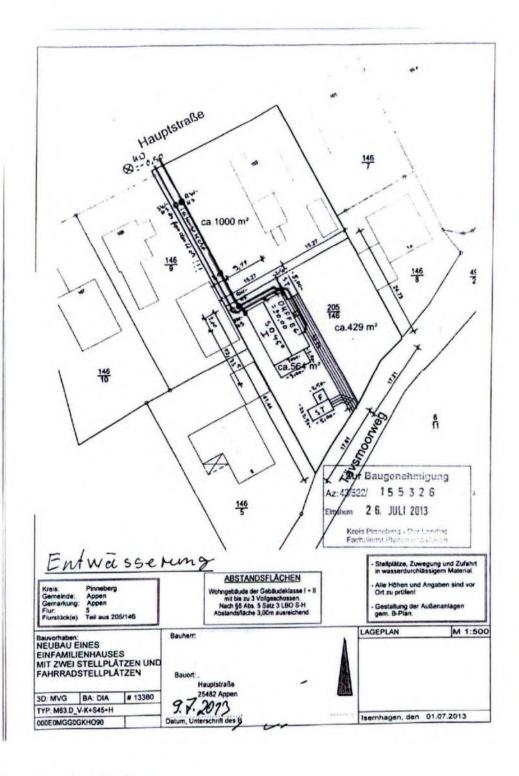


Bild 2: Lageplan Entwässerung

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 3 von 9

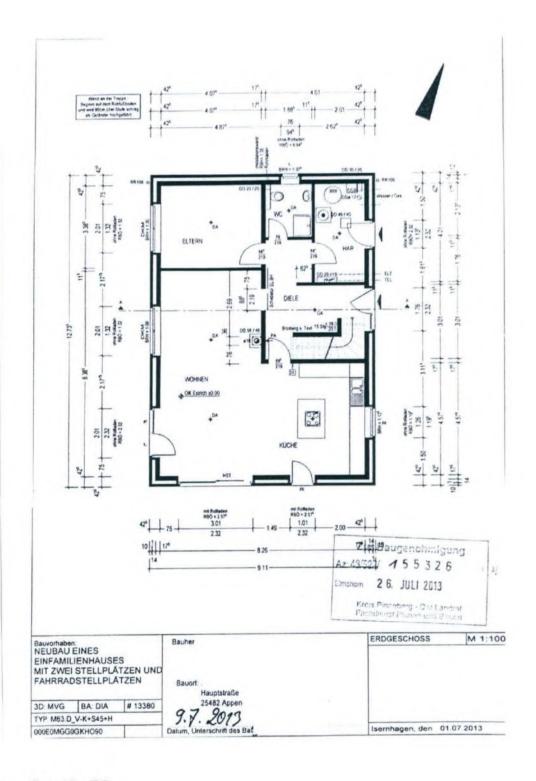


Bild 3: Grundriss EG

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 4 von 9

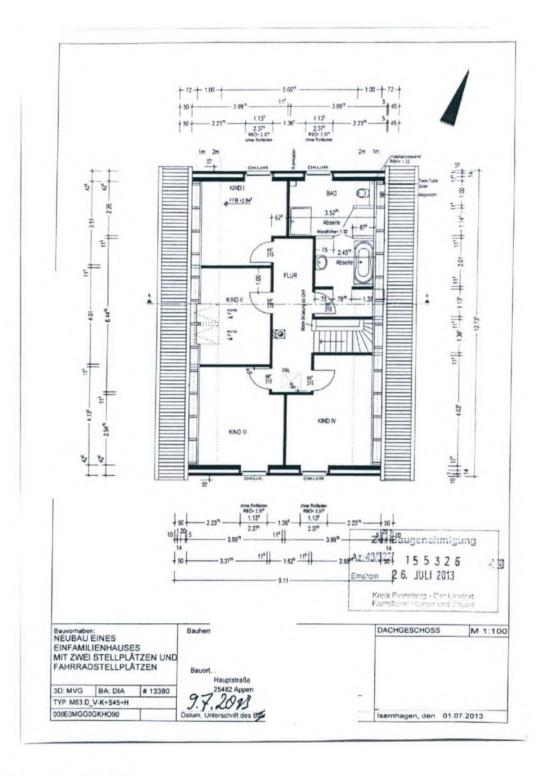


Bild 4: Grundriss DG

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 5 von 9

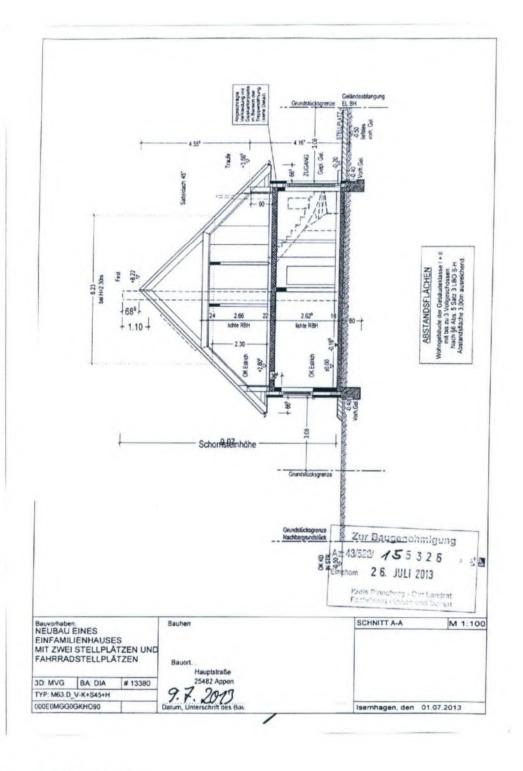


Bild 5: Gebäudeschnitt

Anlage 6:

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 6 von 9

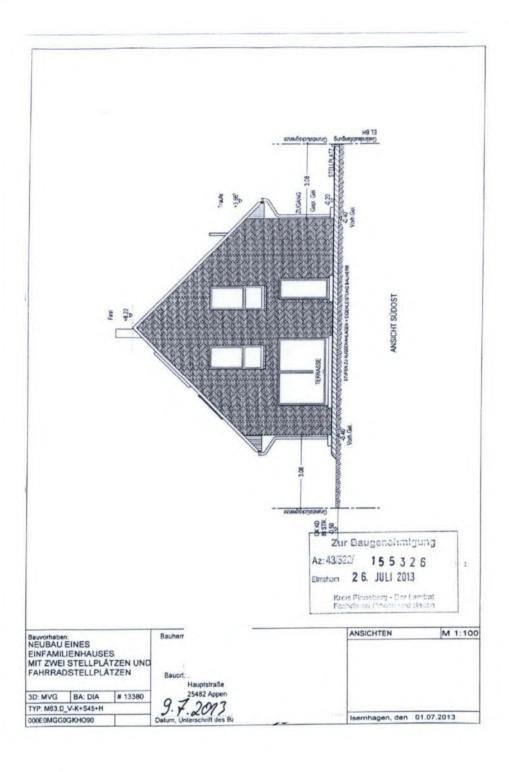


Bild 6: Ansicht

Anlage 6:

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 7 von 9

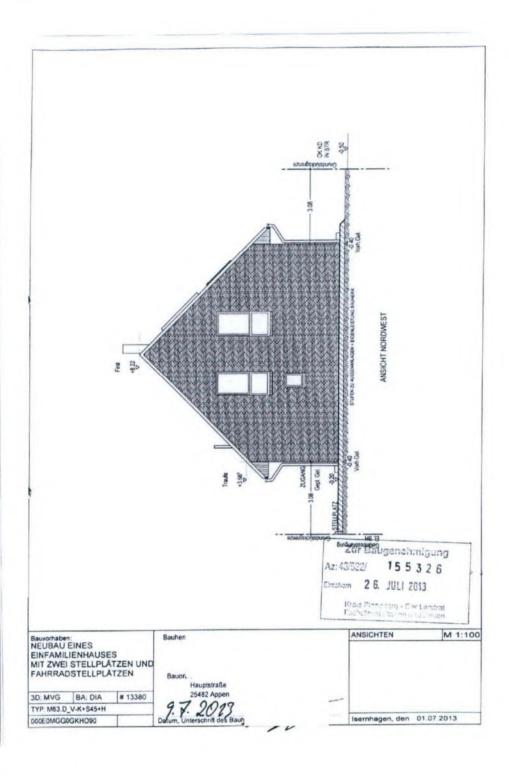


Bild 7: Ansicht

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 8 von 9

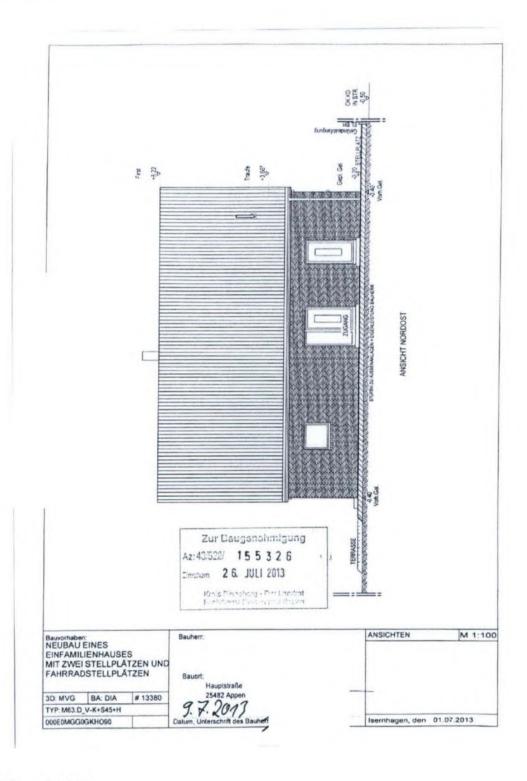


Bild 8: Ansicht

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 9 von 9

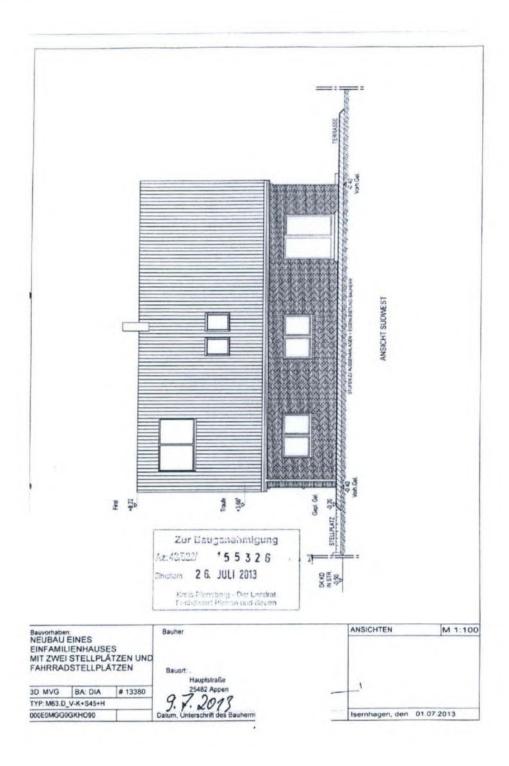


Bild 9: Ansicht

Anlage 7: Wohn- und Nutzflächenberechnungen

Seite 1 von 2

	Summe;	2.67 m ² 0.15 m ² 0.26 m ² 0.14 m ² 1.66 m ² 1.49 m ² 2.35 m ² 2.66 m ² 0.75 m ² 0.55 m ² 0.42 m ² 0.37 m ² 13.47 m ² 0.17 m ²
	Summe;	0.15 m² 0.26 m² 0.14 m² 1.66 m² 1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	0.15 m² 0.26 m² 0.14 m² 1.66 m² 1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	0.15 m² 0.26 m² 0.14 m² 1.66 m² 1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	0.26 m² 0.14 m² 1.66 m² 1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.42 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	0.14 m² 1.66 m² 1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.42 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	1.66 m² 1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.42 m² 0.37 m²
	Summe:	1.49 m² 2.35 m² 2.66 m² 0.75 m² 0.55 m² 0.42 m² 0.37 m²
	Summe;	2.66 m ² 0.75 m ² 0.55 m ² 0.42 m ² 0.37 m ² 13.47 m ²
	Summe:	0.75 m² 0.55 m² 0.42 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe:	0.55 m² 0.42 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	0.42 m² 0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	0.37 m² 13.47 m²
	Summe;	13.47 m²
	Summe:	
	Solitario,	
		0.31 m²
		3.27 m²
		4.52 m²
		1.94 m ³
	Summe:	10.21 m³
		2.67 m²
		6.16 m²
		1.74 m²
	Summe:	10.57 m²
	-	8.50 m²
		1.99 m²
		11.55 111
	Summe:	10.49 m²
		1.82 m²
		8.77 m ²
		2.05 m ²
	4	
	Summe:	12.64 m²
		2.78 m²
		8.06 m²
		2.30 m ²
	Summe:	13.14 m²
iche Di	3	70.52 m²
ione Di		10.02 11
ici	he D0	Summe:

Anlage 7: Wohn- und Nutzflächenberechnungen

Seite 2 von 2

	163.D_V-K+S45+H_000E0M	IGG0GKHO90		Seite
RAUMBEZEICH	HNUNG ABMESSUNG	EN		FLACHE
EG				
DIELE	0.890*0.888 1.095*1.082 1.855*1.730 2.030*1.230			0.79 m² 1.19 m² 3.21 m² 2.50 m²
	1.325*0.905 1.845*1.310 1.655*0.575		Summe:	1.20 m ² 2.42 m ² 0.95 m ² 12.26 m ²
ELTERN	4.045*3.355		Summe:	13.57 m ³ 13.57 m ²
HAR	3.980*1.980		Summe:	7.88 m² 7.88 m²
KÜCHE	4.545*4.170		Summe:	18.95 m² 18.95 m²
wc	2.105*1.855		Summe:	3.91 m² 3.91 m²
WOHNEN	4.045*2.660 5.696*3.685 4.560*0.015 5.306*0.360		Summe.	10.76 m² 20.99 m² 0.07 m² 1.91 m² 33.73 m²
		Wohnfläche EG		90.30 m²
		WOHNFLÄCHE (SESAMT.	160.82 m²
		Az: 43/52 Emehom Krel	r Daugenei 2/ 155; 26 JULI is Pinnoberg - I	3 2 6 2013
Ermittlung der Flächen nach Fertigmaszen der Räume Rochbau minus Putzatärka 1,5 cm) Bauhern:		Az: 43/52 Emehom Krel	2/ 15 5 ; 2 6. JULI	3 2 6 2013

Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Seite 1 von 7

	CHNUNGEN DES B		HEINZ VON 1
	33 D_V-K+S45+H_000E0MGG00	KH090	
BEBAUTE FLACHE			
WOHNHAUS	12.735*9.110		= 116.16 m²
STELLPLATZ (wasserdurchlässig)	2.50*5.00*2		= 25.00 m²
FARRADSTELLPLÄTZE	2.50°2.50		= 6.25 m²
TERRASSE	7.00*3.00		= 21 00 m²
ZUWEGUNG	1.00*1.00	= 1.00 m²	
(wasserdurchlässig)	0.50*40.23*2		= 41.23 m²
		gesamt	= 209 64 m²
Grundflachenzahl I (Wohnhaus inkl.	137.16 m² / 564 m²		0.243
Terrasse) Grundflächenzahl II	209 64 m² / 564 m²		0.372
Geschossflächenzahl			
	entfällt		
MBAUTER RAUM		TEN	
MBAUTER RAUM n	ach DIN 277 / BAUKOS		AUMINHALT
	ach DIN 277 / BAUKOS	R	363.90 m²
GESCHOSS DACHGESCHOSS	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137)		363.90 m² 363.90 m²
GESCHOSS	ach DIN 277 / BAUKOS	Raumvolumen DG	363.90 m² 363.90 m³ 365.45 m³
GESCHOSS DACHGESCHOSS	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137)	Raumvolumen DG Raumvolumen EG	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m²
GESCHOSS DACHGESCHOSS	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137)	Raumvolumen DG Raumvolumen EG	363.90 m² 363.90 m³ 365.45 m³
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt =	363.90 m² 5 363.90 m³ 365.45 m³ 365.45 m² 729.35 m²
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR
DACHGESCHOSS ERDGESCHOSS Rohbaukosten Baukosten gesamt	ach DIN 277 / BAUKOS ABMESSUNGEN 1 * 2*(12.735*4.555*3.137) 1 * 12.735*9.110*3.150 729.35 m³ * 110 EUR/ m³	Raumvolumen DG Raumvolumen EG gesamt = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	363.90 m² 363.90 m² 365.45 m² 365.45 m² 729.35 m² 80229 EUR 175358 EUR

Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Seite 2 von 7



Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Seite 3 von 7

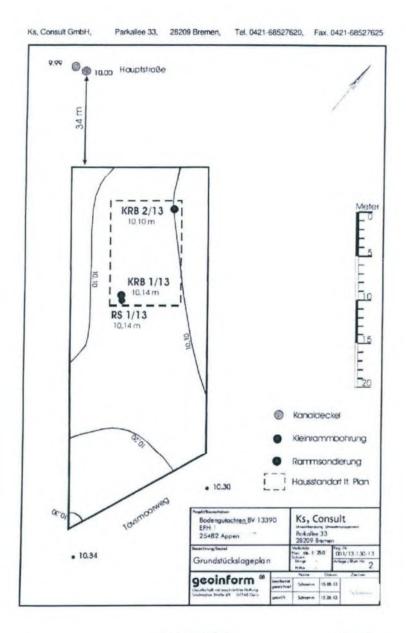
Schicht 1 Mu	Tavsmoorv Oja Oja Geotechn		103/	Gemarisung	pen, Hauptstr 103 / Gemarkung		flur:	5
Bergbaugebiet Schichtage Bade Mat	Geotechn		9		172		17.5	
Schichtage Bede Mat Schicht 1 Mu	Geotechn	V noin				3	Flurstück	205/146
Schicht 1 Mu	Veesman	SC LINE	₹ Bauami	Erdbebenzo	ne:	Herne		
Schichtage Mat	Veesman	(Valentik o	March Talk, No.	and devices	S Park		OM/SEN	A Catholic
Schichtage Mat	Konsistenz	Izche Eigen					Wichte	
	tenal Lagerungs dichte	Sodengruppe DIN 18196	Bodenklasse DIN 19300 a	Rebungs- writel (*)	Kohásion cal c' (khi/m²)	Stefemodul E, (MNI/m²)	cally pitting)	Durchlassig keitswert k, (m/s)
Schicht 2 Sa	ibo locker	ОН	1					-
	ind mitteldicht	SE	3	35.0	0	40	18	10*
Schicht 3 Se	nd mitteldicht	SE	3	35.0	0	35	(10)	10*
Schicht 4 Sch	sted sted	UM	4	25.0	20	4	19	10*
Schicht 5 Sch	nutt halbfest	UM	4	25.0	30	8	20	10-9
Schicht 6						7111	Sauge	cohmic
Schicht 7							15	5 3 2
T) Wid	te unter Autneb :	Darstellung i	n Klammer			Cast The war	_	-02
	PLINE DE MONTON	Roden	wasser Juni	ter GOK in I	Meter)	Zimchem	26 11	11 2013
rundwasserstand		r Wasserspie	gei nach Boh	rende - Schid	ttwesser)	Self Self Self S	4 01 00	41 6410
ochstwasserstend						Very	To have	- Teda
rûfung des HWm	ttels Recherche er	forderlich:	O ja	X nein		6: 5	PETAT	44 h
A STATE OF THE PERSON NAMED IN	The state of the s	G	ründunesk	onstruktion	DOMESTIC OF			
ründungskonstruk	tion bei.			matterbeweh		n. 0.7. 1.0 m	Gründungsp	olster
fitterer Steilemod	ıl (MN/m²)	10		erwartete Ba		ing :	max 3 cm	130 AV/>
ründungskonstruk	tion but	Clave Conde	manta nuf 2	cm Bodena	- material and		Flache	miast)
di louriganoi saluk	DOTT ON	Fundament		Einbind		Aufrahr	barar	
		(m*		(m	and the second	Schldruck		
ulnehmb Sohldru	ck (klv/m²)	0,50		0,8		60		
		1,00	1,00	8,0	0	10	0	
	Maria Valley Valley	-010-0140			-	-		
The state of the s		Grun	dbautechni	sche Hinwe	ise			
augrubenböschun								
ushubtiefe / Boder	naustausch:	0,7_,1,0 m a						
ushub.		verdichten au	1 95% Procto	andichte		ereinbaufähig.		
eotexti.		Poister auf G OK Polster	ectexti mit F	achangewich	it 300 g/m².	am Poisterrar	d nech ober	n führen bis
Vassemaltung		+						
ers ickerung.		Regenwasse erforderlich	rversickerung	nech ATV 1	38 evti loka	i möglich, Var	sickerungsg	utachten
rtieitsraumverfüllur	ng	-						
ründungspolster		lagarweisa v	erdichten auf Polsterübers	97% Proctor land 1,0 m üb	oberste La	-Gemisch), Fe ige auf 100% i ind, Lastausbr	Proctor verd	ichten,
ebaudedranung		entfall bei og	g. Bodenaust	ausch				
auwerksabdichlun		DIN 18195-4						
rosteindringtiefe (m	1):	0,9						
onstiges								
ufsteller nme geoinf	orm GmbH							

Reg.-Nr.: 001/13-130-13

Seite 1 von 5

Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Seite 4 von 7

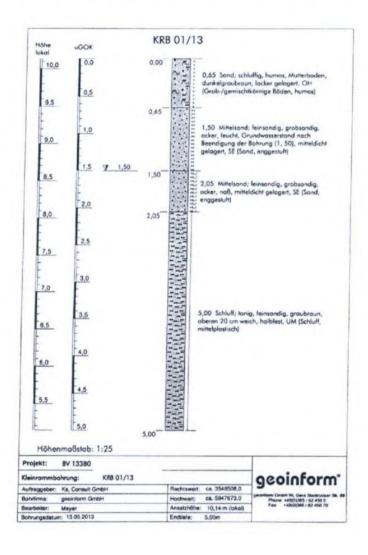


Reg.-Nr.: 001/13-130-13

Seite 2 von 5

Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc. Seite 5 von 7

Ks, Consult GmbH, Parkallee 33, 28209 Bremen, Tel. 0421-68527620, Fax. 0421-68527625

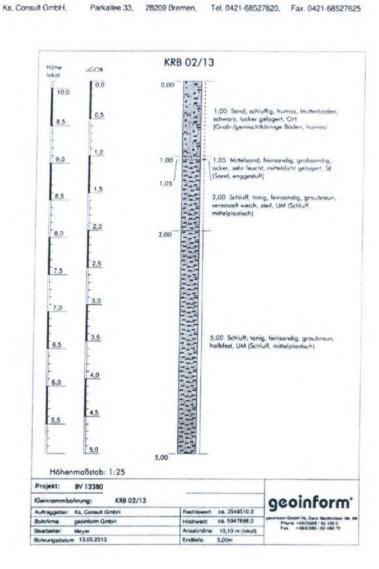


Reg.-Nr.: 001/13-130-13

Seite 3 von 5

Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Seite 6 von 7

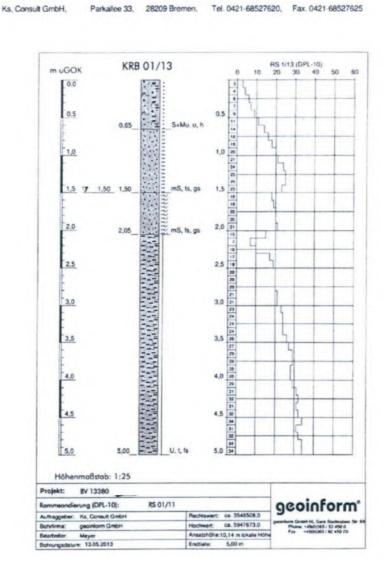


Reg.-Nr.: 001/13-130-13

Seite 4 von 5

Anlage 8: Rauminhaltsberechnungen, Bohrprofile Baugrund etc.

Seite 7 von 7



Reg.-Nr.: 001/13-130-13

Seite 5 von 5

Anlage 9:

Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 1 von 1

Schleswig-Halstein Der echte Norden



Die Landrätin Fachdienst Bauordnung Ihr Ansprechpartner Herr Tafelmeier

Kreis Prinsberg - Postlach 25392 Elmshom Herrn Rüdiger Meier Wensenbalken 34 22359 Hamburg

Tel: 04121 – 4502-4606 Fax: 04121 – 4502-94606 v.tafelmeier@kreis-pinneberg.de Kurt-Wagener-Str. 11 25337 Elmshorn Zimmer 3,276 Elmshorn, 23,02,2024

Baulastauskunft 2023/1565

Sehr geehrter Herr Meier,

auf Ihre Anfrage - Ihr Zeichen: 70 K 67/23 - teile ich Ihnen mit:

Auf dem Grundstück: Gemarkung Appen, Flur 5, Flurstück 503, ist bei mir keine Baulast eingetragen.

Für diese Bescheinigung setze ich eine Gebühr in Höhe von **60,00 €** fest (Gebührenstelle 8.2 der Baugebührenverordnung). Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Kassenzeichens **PK60233181** in spätestens 2 Wochen an die Kreiskasse Pinneberg auf eines der unten angegebenen Konten.

Ihre Rechts

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshom

Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

 Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die oben aufgeführte E-Mail-Adresse erhoben werden.

 Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBI. I S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung erhoben werden.
 Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Tafelmeier Dieses Schreiben gilt auch ohne Unterschrift.



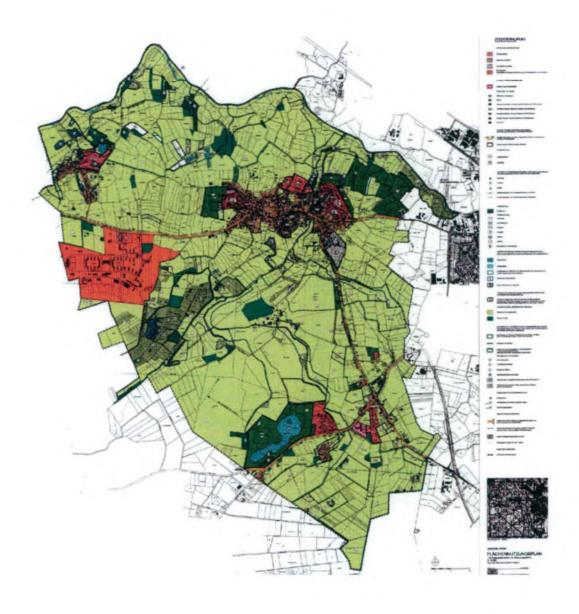
Offnungszeiter: Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung Anfant unter www.kreis-pinneberg.de Gibubigar-ID: DE64ZZZ00000166336 Sparkasse Südholatein - BIC: NOLADE21SHO - IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51 Postbank Hamburg - BIC: PBNKDEFF - IBAN: DE07 2001 0020 0009 0632 05

METROPOLREGION HAMBURG

Anlage 10:

Flächennutzungsplan

Seite 1 von 1



Anlage 11: Im Zusammenhang behauter Ortsteile § 34 BauGB

Seite 1 von 2

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die Überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Arf allein danach, ab es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Van Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein

(3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz I Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:

der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs.

der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten. Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder

der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

2

städtebaulich vertretbar ist und

3.

auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c kann darüber hinaus vom Erfordernis des Einfügens im Einzeifall im Sinne des Satzes 1 in mehreren vergleichbaren Fällen abgewichen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung

die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen.

2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungspian als Baufläche dargestellt sind.

einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortstelle einbeziehen. wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Anlage 11: Im Zusammenhang bebauter Ortsteile § 34 BauGB

Seite 2 von 2

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

(5) Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist, dass

sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- 3. Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 beizufügen.

(6) Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.